

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

**Vorlagen-Nr.:**

01/27/14 B

**Beratungsfolge:**

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 3 III GO d. KT

Bereich: SKB

Aktenzeichen: 44.02

Datum: 27.08.14

Fachausschuss: BuK 09.09.14

FIN 11.09.14

KA: 24.09.14

Kreistag: 01.10.14

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

2. Änderung zur Honorarordnung der Kreismusikschule "Joachim a Burck" Jerichower Land vom 3. Juli 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 von 11. Juli 2003)

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung zur Honorarordnung der Kreismusikschule "Joachim a Burck"

gez. Burchhardt

**Beratungsergebnis:**

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
BuK	3	09.09.14	X	X			
FIN							
KA	3	24.09.14	x	x			
Kreistag	4	01.10.14	x	x			

### **Sachverhalt (Begründung):**

#### 1. Wegstreckenentschädigung

Durch die Schließung der Außenstelle der Hochschule für Musik Leipzig in Magdeburg wird es im Raum Magdeburg sowie den nördlichen Regionen immer schwieriger, fachlich solide ausgebildete Honorarkräfte für die Musikschule zu gewinnen. Um die erreichte Qualität aufrechtzuerhalten (alle 21 Musikschulen des Landes Sachsen-Anhalt arbeiten mit QsM als einziges Bundesland) ist es zwingend notwendig, die Honorarkräfte an unsere Musikschule langfristig zu binden, um somit den erreichten Qualitätsstandart zu halten und zu festigen.

Die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung als finanzieller Ausgleich für die Aufwendungen ist legitim. Auch in der Kreisvolkshochschule Jerichower Land werden Wegstreckenentschädigungen für Honorarkräfte gezahlt. Andere Musikschule verfahren analog.

#### 2. Streichung des Satzes in § 2, Nr. 2, Satz 3

Die geltende Regelung ist nicht praktikabel.

Die Deckung der Fahrtkosten stehen in der HHStelle 26310100.501900 Dienstaufwendungen für Beschäftigte mit einem Planansatz i. H. v. 107.000,00 EUR zur Verfügung.

### **Anlagen:**

- 2. Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule "Joachim a Burck" des Landkreises Jerichower Land sowie die 1. Änderung der Honorarordnung
- Honorarordnung vom 3. Juli 2003
- Änderung Honorarordnung vom 8. Juli 2010
- Lesefassung geänderter § 2 der Honorarordnung

### **Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:**

Buchungsstelle / Bezeichnung:            /  
Planansatz:  
abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:  
= überplanmäßiger Aufwand  
Deckung durch Mehrertrag bei  
Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

## **2. Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“**

Auf der Grundlage der Satzung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 11. Juli 2003, wird die Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule „Joachim a Burck“ wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 der Honorarordnung wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

2. § 2 der Honorarordnung wird Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Eine Fahrtkostenpauschale wird für freie Mitarbeiter gezahlt, deren Weg von der Wohnung zum Unterrichtsort (einfache Wegstrecke) mehr als 10 km beträgt.

Hierfür gilt folgende Staffelung:

- Wegstrecken von 10 km bis 25 km → 5 EUR
- Wegstrecken von mehr als 25 km bis 40 km → 10 EUR
- Wegstrecken von mehr als 40 km → 25 EUR

Freie Mitarbeiter die mehrere Unterrichtsorte an einem Tag bedienen, erhalten die Fahrtkostenpauschale nur einmal.

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den \_\_\_\_\_

Buchhardt

# **Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule Joachim a Burck des Landkreises Jerichower Land**

vom 3. Juli 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 11. Juli 2003)

Auf der Grundlage der Satzung der Kreismusikschule Joachim a Burck in ihrer jeweils gültigen Fassung wird zum Abschluss von Honorarverträgen mit als Musiklehrer tätigen freien Mitarbeitern folgendes bestimmt:

## **§ 1 Grundsatz**

1. Die Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs.2 der Satzung der Kreismusikschule Joachim a Burck in ihrer gültigen Fassung kann an freie Mitarbeiter mit der Vorbildung als Musikschullehrer übertragen werden. Darüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
2. Die freien Mitarbeiter sind in der Gestaltung ihrer Tätigkeit im wesentlichen unabhängig und arbeiten bei eigener Zeiteinteilung. Eine Verpflichtung zur Teilnahme und Mitwirkung bei Konferenzen, Prüfungen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Veranstaltungen der Musikschule besteht nicht. Eine freiwillige Teilnahme ist möglich.

## **§ 2 Honorar**

1. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar für jede durchgeführte Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Honorar für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt für Lehrer mit musikalischer Hochschulausbildung 14,00 EUR, für Lehrer ohne Hochschulausbildung 13,00 EUR. Damit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Fahrkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten.
2. Der Leiter der Kreismusikschule kann, unter Beachtung von Angemessenheit und Sparsamkeit, ein anderes als in Absatz 1 vorgesehenes Honorar vorschlagen, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist. Er kann in Einzelfällen auch einen niedrigeren Honorarsatz vorschlagen. Die Entscheidung darüber trifft der Landrat. Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
3. Vergütet werden nur solche Stunden, die nicht seitens des Schülers oder der vom Schüler informierten Musikschulleitung mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn bei der entsprechenden Lehrkraft abgesagt worden sind.

## **§ 3 Wegfall des Honoraranspruches**

1. Der freie Mitarbeiter erhält kein Honorar für seine Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie.
2. Leistet der freie Mitarbeiter ohne schriftliche Einwilligung des Leiters der Musikschule Unterrichtsstunden über die vertragliche geschuldete Leistung hinaus, besteht kein Honoraranspruch.

3. Endet die Laufzeit des Honorarvertrages aus wichtigem Grund vor dem vertraglich vereinbarten Beendigungstermin, erhält der freie Mitarbeiter das Honorar für die bis dahin tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Honorare werden zum 15. eines jeden Monats nachträglich für den vorangegangenen Monat gezahlt. Die Zahlung richtet sich nach der Abrechnung, die bis zum 5. eines jeden Monats in der Kreismusikschule einzureichen ist.

#### **§ 5 Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. August 2003 in Kraft.

## **Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“**

vom 8. Juli 2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 31. Juli 2010)

Auf der Grundlage der Satzung der Kreismusikschule Joachim a Burck in ihrer jeweils gültigen Fassung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 11. Juli 2003, wird die Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule Joachim a Burck wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

### **§ 2 Honorar**

1. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar für jede durchgeführte Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Honorar für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt für Lehrer mit musikalischer Hochschulausbildung 19,00 EUR, für Lehrer ohne Hochschulausbildung 16,00 EUR. Damit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Fahrkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten.
2. Der Leiter der Kreismusikschule kann, unter Beachtung von Angemessenheit und Sparsamkeit, ein anderes als in Absatz 1 vorgesehenes Honorar vorschlagen, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist. Er kann in Einzelfällen auch einen niedrigeren Honorarsatz vorschlagen. Die Entscheidung darüber trifft der Landrat. Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
3. Vergütet werden nur solche Stunden, die nicht seitens des Schülers oder der vom Schüler informierten Musikschulleitung mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn bei der entsprechenden Lehrkraft abgesagt worden sind.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

## **LESEFASSUNG**

### **§ 2 Honorarordnung**

1. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar für jede durchgeführte Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Honorar für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt für Lehrer mit musikalischer Hochschulausbildung 19,00 EUR, für Lehrer ohne Hochschulausbildung 16,00 EUR. Damit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Fahrkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten.

2. Der Leiter der Kreismusikschule kann, unter Beachtung von Angemessenheit und Sparsamkeit, ein anderes als in Absatz 1 vorgesehene Honorar vorschlagen, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist. Er kann in Einzelfällen auch einen niedrigeren Honorarsatz vorschlagen. ~~Die Entscheidung darüber trifft der Landrat.~~ Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

3. Vergütet werden nur solche Stunden, die nicht seitens des Schülers oder der vom Schüler informierten Musikschulleitung mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn bei der entsprechenden Lehrkraft abgesagt worden sind.

#### **NEU**

*4. Eine Fahrtkostenpauschale wird für freie Mitarbeiter gezahlt, deren Weg von der Wohnung zum Unterrichtsort (einfache Wegstrecke) mehr als 10 km beträgt.*

*Hierfür gilt folgende Staffelung:*

- Wegstrecken von 10 km bis 25 km → 5 EUR*
- Wegstrecken von mehr als 25 km bis 40 km → 10 EUR*
- Wegstrecken von mehr als 40 km → 25 EUR*

*Freie Mitarbeiter die mehrere Unterrichtsorte an einem Tag bedienen, erhalten die Fahrtkostenpauschale nur einmal.*